



Φ 0.2, 29.6.11

# Baden-Württemberg

STAATSANWALTSCHAFT HEILBRONN

Staatsanwaltschaft Heilbronn · Postfach 3420 · 74021

Herrn Rechtsanwalt  
Michael Günther  
Postfach 13 04 73  
20104 Hamburg

Verf.:	RA	RA	RA	RA	RA
Heilbronn	<b>EINGEGANGEN</b>				
SB	09. JUNI 2011				
Rück- spr.	Rechtsanwälte Günther Partnerschaft				
zUA	SF				

Datum 07.06.2011/h.  
 Name EST/In Pulvermüller  
 Durchwahl 07131 64 - 38200  
 Telefax: 07131 64 - 38290  
 Aktenzeichen 24 Js 10497/10  
 (Bitte bei Antwort angeben)

Dortiges Az.: 10/0296S/C/gg

## In dem Ermittlungsverfahren

gegen Verantwortliche des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, der fahrlässigen Körperverletzung und der fahrlässigen Tötung

wird das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

### Gründe:

Mit Schreiben vom 20.05.2010 erstattete die Verbraucherschutzvereinigung foodwatch e.V. gegen die Verantwortlichen des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz Baden-Württemberg Strafanzeige, da diese hinsichtlich eines Listerioseausbruchs, der auf verunreinigten Quargel-Käse der österreichischen Herstellerfirma ProLactal GmbH zurückgeführt und der in Deutschland allein über die Firma Lidl Stiftung & Co. KG in den Verkehr gebracht wurde, keine Verbraucherwarnung veröffentlicht hätten, obwohl sie über dieses gesundheitsgefährdende Produkt bereits am 22.01.2010 informiert worden seien, weshalb in der Folge Verbraucher den belasteten Käse verzehrt hätten und hierdurch erkrankt und einzelne gestorben seien.

Das Verfahren war gegen die Beschuldigten einzustellen, da keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese sich strafbar gemacht haben.

§ 40 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, der im Einzelnen die Voraussetzungen und Modalitäten der Information bzw. der Warnung der Öffentlichkeit durch die zuständige Behörde regelt, sieht vor, dass „eine Information der Öffentlichkeit durch die Behörde (...) nur zulässig (ist), wenn andere ebenso wirksame Maßnahmen, insbesondere eine Information der Öffentlichkeit durch den Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmer oder den Wirtschaftsbeteiligten, nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden oder die Verbraucher-

innen und Verbraucher nicht erreichen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde ihrerseits die Öffentlichkeit auf

1. eine Information der Öffentlichkeit oder
2. eine Rücknahme- oder Rückrufaktion durch den Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmer oder den sonstigen Wirtschaftsbeteiligten hinweisen."

Die Behörde ist somit nach der derzeitigen Gesetzeslage nur subsidiär für eine ausreichende Verbraucherinformation zuständig. Zudem hat sie einen Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Erforderlichkeit eigener Verbraucherwarnungen.

Vorlegend war eine öffentliche Verbraucherwarnung durch die zuständige Behörde, das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, entbehrlich. Das Ministerium erhielt am 22.01.2010 Kenntnis von den Erkrankungen. Nach diesem Zeitpunkt informierte die Firma Lidl Stiftung & Co. KG als verantwortliches Lebensmittelunternehmen die Verbraucher unmittelbar und ausreichend über die Gesundheitsgefahren des Käses:

Am 19.01.2010 wurde von österreichischen Instituten erstmalig der Nachweis erbracht, dass der Quargel-Käse, entnommen im Dezember aus dem österreichischen Produktionsbetrieb Prolactal GmbH mit *Listeria monocytogenes*, die identisch mit dem Ausbruchstamm von damals 12 Erkrankungsfällen und zwei Todesfällen Listerienmeningitis waren, kontaminiert war. Am Freitag, den 22.01.2010 gegen 14 Uhr erfolgte daraufhin eine Schnellwarnung von der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit über das RASFF (Rapid Alert System for Food and Feed) an die deutschen Behörden. Gegen 18 Uhr wurde diese Schnellwarnung an die untergeordneten Lebensmittelbehörden weitergeleitet. Dabei wurde auch mitgeteilt, dass der nach Deutschland vertriebene Käse ausschließlich für die Handelskette Lidl produziert wurde und es sich hierbei um die Produkte „Reinhardshof, Harzer Käse, 200 g“ und „Reinhardshof, Bauernhandkäse mit Edelschimmel, 200 g“ handelte. Das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz Baden-Württemberg leitete diese Informationen noch am Abend des 22.01.2010 an die Firma Lidl Stiftung und Co. KG weiter, die daraufhin bis zum Morgen des 23.01.2010 einen Warenrückruf der belasteten Produkte mit sofortiger Wirkung in allen deutschen Filialen sowie eine Verbraucherwarnung in der Presse veranlasste. Am Samstag, den 23.01.2010 gegen 14 Uhr verschickte die Firma Lidl Stiftung und Co. KG per E-Mail an die Nachrichtenagenturen DPA, AP, afp, dpd und den SWR Heilbronn sowie die Zeitung „Heilbronner Stimme“ folgende Mitteilung:

„Lidl informiert über Warenrückruf:

„Reinhardshof, Harzer Käse“ und

„Reinhardshof, Bauernkäse „mit Edelschimmel“ des Herstellers Prolactal GmbH, Hartberg in Österreich

Neckarsulm, 23. Januar 2010. Im Produkt Harzer Käse der Marke „Reinhardshof“ wurde bei Analysen in einzelnen Proben ein erhöhter Wert von Listerien (*Listeria monocytogenes*) festgestellt, der über dem zulässigen Wert liegt.

Auf die Veranlassung von Lidl ruft daher der österreichische Lieferant Prolactal GmbH, Hartberg, mit sofortiger Wirkung „Reinhardshof, Harzer Käse, 200g“ und vorsorglich auch „Reinhardshof, Bauernhandkäse mit Edelschimmel, 200g“ zurück. Lidl hat umgehend nach Eingang der Informationen reagiert und die Produkte ... in allen deutschen Filialen aus dem Verkauf genommen.

Listerien können Auslöser einer schweren Infektionskrankheit sein. Infektionen bei gesunden Menschen sind selten, können jedoch für Kranke, Geschwächte, Schwangere oder Neugeborene gesundheitsgefährdend, unter besonderen Umständen lebensgefährlich sein.

Aus Gründen des vorbeugenden Verbraucherschutzes empfiehlt Lidl den Kunden, den Käse nicht zu verzehren, sondern die Produkte in einer der Lidl-Filialen zurückzugeben. Der Kaufpreis wird dort selbstverständlich erstattet."

Unter Berücksichtigung der am 22. und 23.01.2010 vorliegenden Informationslage und in Anbetracht des Umstandes, dass diese Verbraucherwarnung des Unternehmens sofort von der Tagespresse und Nachrichtensendungen aufgegriffen wurde, war die Einschätzung der Behörde, die Information der Öffentlichkeit durch das Unternehmen sei ausreichend im Sinne des § 40 LFGB, eine zusätzliche Verbraucherwarnung durch die Beschuldigten sei ergo nicht erforderlich, ermessensfehlerfrei.

Ergänzend bleibt festzustellen, dass, selbst wenn man die Verbraucherwarnung der Firma Lidl vorliegend als nicht ausreichend beurteilen würde, hierdurch ein Straftatbestand durch die Beschuldigten nicht verwirklicht würde. Die bloße Verletzung von Informationspflichten nach § 40 LFGB ist nicht strafbewehrt. Eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung jedoch würde voraussetzen, dass bewiesen werden könnte, dass bei einer zusätzlichen Verbraucherwarnung durch das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz Baden-Württemberg die an Listeriose erkrankten Personen tatsächlich nicht von dem belasteten Käse gegessen hätten. Dieser Nachweis ist nicht mit einer für die Anklage erforderlichen Sicherheit zu erbringen.

Das Verfahren gegen die Verantwortlichen des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz Baden-Württemberg war daher einzustellen.

Pulvermüller  
Erste Staatsanwältin

Ausgefertigt,  
Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft  
Heilbronn, den 07.06.2011

*Schulz*  
Justizangestellte





**Baden-Württemberg**  
STAATSANWALTSCHAFT HEILBRONN

*Ad. 23.6.11*

Staatsanwaltschaft Heilbronn · Postfach 3420 · 74024 Heilbronn

Herrn Rechtsanwalt  
Michael Günther  
Mittelweg 150  
20148 Hamburg

Verf.	RA	30. MAI 2011	Med.
SB			Kont.
nach spr.	Flechts	thor	sch- DA
zdA			ab- trag

Datum 03.03.2011  
Name EStAn Pulvermüller  
Durchwahl 07131 64 - 36200  
Telefax: 07131 64 - 36290  
Aktenzeichen 24 Js 10497/10  
(Bitte bei Antwort angeben)

zu: 10/0296S/C/gg

**In dem Ermittlungsverfahren**

**gegen Verantwortliche der Fa. ProLactal GmbH Österreich**

**wegen fahrlässiger Tötung u.a,**

**wird das Verfahren gemäß §§ 154 f, 153 c Abs. 2 StPO analog vorläufig eingestellt.**

**Gründe:**

Die Staatsanwaltschaft Graz führt wegen der Erkrankungs- und Todesfälle Ende 2009/Anfang 2010 im Zusammenhang mit Listerien im Sauermilchkäse der österreichischen Firma ProLactal GmbH ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die Verantwortlichen der Firma. Da die Beschuldigten sich in Österreich aufhalten, war das Verfahren im Hinblick auf das österreichische Ermittlungsverfahren und wegen Abwesenheit der Beschuldigten vorläufig einzustellen.

Pulvermüller  
Erste Staatsanwältin



ausgefertigt,  
Gezeichnet von der Staatsanwaltschaft  
Heilbronn, den 26.05.2011  
Justizangestellte